

Friedhofgebührenordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, beschlossen, folgende Friedhofgebührenordnung zu erlassen.

§ 1 Friedhofbenützungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten Gebühren eingehoben.

§ 2 Jährliche Grabgebühren

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

Einzelgrab	€ 24,00
Urnensäule	€ 24,00
Doppelgrab	€ 39,00
3-fach Grab	€ 42,00
Kindergrab	€ 17,00
Wandgrab	€ 95,00
Urnengrab	€ 18,00
Reinigung	€ 16,00

§ 3 Sonstige Gebühren

Urnennische Erwerb lt. Einkaufspreis Stadt + 20 % Zuschlag

Wandgrab Baukostenzuschuss € 3.457,00

Leichenhalle € 103,00 einmalig

Grababräumungsgebühr € 42,00 einmalig

Exhumierungen zum geltenden Tarif der Stadt Innsbruck

Benützungsg Gebühr Sezierraum € 135,00 einmalig

Entgelt für Kühlbox € 43,00 pro Tag

§ 4 Fälligkeit der Gebühren und Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung und ist binnen vier Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- (2) Die gegenständlichen Gebühren sind jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren vorzuschreiben. Vor jeder Gebührenvorschreibung hat eine Indexanpassung zu erfolgen, wobei auf volle Euro-Beträge aufzurunden ist.
- (3) Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechts, im Todesfall seine Erben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:


Bürgermeister Michael Riedhart

Angeschlagen am: 20/12/24

Abgenommen am: